



## INDUSTRIE- UND FINANZKONTOR

# News

Nr. 1 / Januar 2009



Ein bewegtes Jahr liegt hinter uns. Die weltweiten Ausläufer der US-Immobilienkrise (die einen generellen credit crunch auslöste), der daraus entstandene globale Ruf nach staatlichen Hilfeleistungen und die damit verbundenen gesetzlichen Regulierungen, die noch auf uns zukommen werden, sind prägende Zeichen für Zeiten der Veränderungen und des Umchwungs. Zeiten, in denen wir aktuell stehen.

### Der Anspruch des neuen Jahrhunderts

Sich nun Sorgen über die Zukunft zu machen, wird jedoch kaum zielführend sein. Vielmehr erscheint es mir richtig, sich dem Anspruch des neuen Jahrhunderts bewusst zu werden und die sich daraus bietenden Chancen als solche zu erkennen und zu ergreifen.

Liechtenstein besitzt wesentliche Vorteile, deren wir uns bewusst sein sollten: Die Kleinheit des Landes und die kurzen Wege erlauben uns eine grosse Flexibilität, mit der wir effizient agieren können. Wir verfügen weiter über eine stabile politische und wirtschaftliche Grundlage. Unsere Gesetzgebung zeugt von Fortschrittlichkeit, international anerkannte Standards zeichnen unseren Finanzplatz aus. Nicht zu vergessen ist auch die freundschaftliche Verbindung zu unserem Nachbarstaat Schweiz und die Lage Liechtensteins im Herzen Europas – sie bieten einen hervorragenden Ausgangspunkt! Zudem verfügen wir über eine sehr gut ausgebaute Infrastruktur sowie einen

### Inhalt

EU-Betrugsbekämpfungsabkommen

USA Tax-Information-Exchange-Agreement

Die geplante Steuerreform in Liechtenstein

Die liechtensteinische Familienstiftung

hervorragenden Anschluss an das internationale Verkehrsnetz. Auch verstehen wir es, die Komponenten eines professionellen Geschäftsgebarens erfolgreich umzusetzen und verfügen über ein qualitativ hochwertiges Aus- und Weiterbildungsangebot sowie einen zuverlässigen Dienstleistungscharakter unter unseren Mitarbeitern. Ein breit diversifiziertes Leistungsangebot rundet das Profil ab.

Dies sind wichtige Vorteile, aus denen heraus Liechtenstein sich auch in Zukunft erfolgreich positionieren kann und der internationalen Kundschaft eine wertvolle Plattform zur Verfügung stellen mag. Deshalb heissen wir die kommenden Zeiten mit Optimismus willkommen und nehmen wir die an uns gestellten Herausforderungen ohne Scheu und mit Engagement in Angriff!

Michael von Liechtenstein

# Liechtenstein und das EU-Betrugsbekämpfungsabkommen

Im Juni 2008 wurde das Betrugsbekämpfungsabkommen in seiner Substanz mit der EU ausgehandelt. Eine Unterzeichnung und Paraphierung ist jedoch nach wie vor ausstehend, ein definitiver Abkommensabschluss abhängig von den innerstaatlichen Verhandlungen der EU-Mitgliedstaaten.

Besonders Deutschland macht sich für eine straffe Regelung im Abkommen stark, jedoch leisten andere EU-Staaten, wie z.B. Luxemburg und Österreich, gerechtfertigten Widerstand gegen eine absolute und durchaus fragwürdige Auslegungsabsicht.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der IWF in seinem Assessment-Bericht von Anfang März 2008 Liechtenstein hinsichtlich der Aufsicht und der Bekämpfung von Geldwäscherei ein gutes Zeugnis attestiert hat. Mit dem EU-Betrugsbekämpfungsabkommen sollen vordergründig kriminelle Machenschaften unterbunden und eine damit einhergehende Schadensbekämpfung forciert werden. Wogegen nichts einzuwenden ist, solange ein berechtigtes Interesse eines Staates vorliegt! Jedoch hat der Schutz der Privatsphäre des redlichen Bürgers weiterhin seine Gültigkeit und darf nicht in Frage gestellt werden. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bereits durch die Umsetzung der 3. Geldwäscherei-Richtlinie ebenfalls verschärft werden wird. Das EU-Betrugsbe-



kämpfungsabkommen darf daher nicht dazu missbraucht werden, die «Gier» nach monetären Zuflüssen aufgrund eines eigenen wirtschaftlichen Unvermögens zu stillen.

Doch welches sind die zusätzlichen Inhalte des Betrugsbekämpfungsabkommens per Juni 2008? Ein verstärkter Informationsaustausch bei den direkten und den indirekten Steuern soll stattfinden, wobei bei den direkten Steuern ein solcher Informationsaustausch auf die Rechts- und Amtshilfe bei urkundenbezogenen Delikten (= Steuerbetrug) und Ähnlichem\* beschränkt sein wird. Ein begründeter Verdacht muss vorliegen.

So genannte *Fishing Expeditions*, eine ungezielte Informationssuche ohne konkrete Anhaltspunkte, sind ausdrücklich auszuschliessen!

Es bleibt nun abzuwarten, wie sich die innerstaatlichen EU-Verhandlungen entwickeln werden. Wir werden Sie über den weiteren Verlauf informieren.

**\* Eine Erläuterung von «ähnlichen Delikten» ist ausständig. Hier stellt sich die Frage, ob eine Nichtangabe von steuerlich relevantem Vermögen unter diese Begrifflichkeit fällt.**

# Das Tax-Information-Exchange-Agreement mit den USA

**Das Tax-Information-Exchange-Agreement (kurz: TIEA) stellt ein bilaterales Übereinkommen zwischen den USA und Liechtenstein dar. Es wird sich auf sämtliche direkten und indirekten Steuern erstrecken, die in den USA auf Bundesebene erhoben werden, und umfasst alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften, die in den USA bundessteuerpflichtig sind.**

Mit dem TIEA ist eine Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten geregelt worden, die neben Steuerbetrug auch die Steuerhin-

terziehung (also das Nichtdeklarieren von Vermögenswerten) umfasst. Ein allfälliger Informationsaustausch erfolgt im Amtshilfegeweg. Im Sinne der Wahrung der Privatsphäre des Einzelnen erfolgt jedoch ein Informationsaustausch ausschliesslich dann, wenn ein spezifiziertes, klar begründetes und konkretes Ersuchen des IRS vorliegt und der ersuchende Staat (die USA) erklärt, dass er alles unternommen hat, um sich die ersuchten Informationen selbst zu besorgen. Die inländischen liechtensteinischen Behörden haben nach einer entsprechenden Prüfung auf Gültigkeit des Ansuchens die Durchsetzung desselben anzuordnen.

Ein Finanzintermediär hat nur einer solchen inländischen Anordnung Folge zu leisten. Entspricht ein Ansuchen nicht den Bestimmungen des TIEA, so ist dieses durch die zuständigen liechtensteinischen Behörden abzulehnen. *Fishing Expeditions*, eine ungezielte Informationssuche ohne konkrete Anhaltspunkte, sind ausdrücklich ausgeschlossen! Es müssen zudem in jedem Fall einzelne Anfragen sein.

Das TIEA wird per 01.01.2010 in Kraft treten und rückwirkend für das US-Steuerjahr 2009 zur Anwendung gelangen.

## Die geplante Steuerreform in Liechtenstein

**Das geltende liechtensteinische Steuerrecht datiert aus dem Jahre 1961. Die globalen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich über die vergangenen Jahrzehnte grundsätzlich verändert, so dass eine Modernisierung des bestehenden Steuerrechts wünschenswert geworden ist.**

Das Ziel der Steuerreform wird sein, nebst der Anpassung an die neusten Erkenntnisse der internationalen Steuerwissenschaft und Steuerpraxis, ein international kompatibles Gesetzeswerk zu erlassen, hin in Richtung eines Flat-Tax-Systems.

Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf den Bereich der Unternehmenssteuern ge-

legt werden. Zum einen soll eine Mehrfachbesteuerung des Einkommens durch den Wegfall von Kapital- und Couponsteuer vermieden werden, so dass nur noch eine Einmalbesteuerung des Ertrages gepaart mit einem – dem Investitionsgedanken nachkommenden – Eigenkapitalzinsabzug stattfindet. Zum anderen sollen vermögensverwaltende Strukturen (worunter u.a. Stiftungen, Anstalten und Trusts fallen) nicht mehr wie bis anhin den besonderen Gesellschaftssteuern unterliegen, sondern vielmehr sollen diese besonderen Gesellschaftssteuern durch ein national und international einheitlich ausgestaltetes Besteuerungskonzept ersetzt werden. Ziel ist es, solche Strukturen einheitlich durch eine wettbewerbsfähige Mindesttragsteuer (keine Kapitalgewinnsteuer!) zu besteuern,

wobei über deren konkrete Höhe noch keine Aussage geleistet wurde. Voraussetzung dafür wird sein, dass solche *qualifizierten Privatvermögensgesellschaften* ausschliesslich für Privatpersonen vermögensverwaltend tätig sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Verständliche und transparente Steuersysteme sollen, anders als in manchen europäischen Staaten, gefördert werden. Solche Steuersysteme führen zu mehr Effizienz, Gerechtigkeit und stossen auf Zuspruch bei den Steuerzahlern.

Das neue Steuergesetz soll in Bälde in die Vernehmlassung geschickt werden. Auch hier werden wir Sie zu gegebener Zeit wieder informieren.

# Die liechtensteinische Familienstiftung

Mit der liechtensteinischen Familienstiftung können vielfach ähnliche Ziele wie mit einem Trust verfolgt werden. Die liechtensteinische Familienstiftung zeichnet sich durch sinnvolle Einsatzmöglichkeiten aus, wie z.B.:

- **Nachfolgeplanung:** Für eine Nachfolgeregelung im Sinne des Stifters.
- **Vermögensschutz:** Zum Schutz vor einem unbefugten Zugriff durch Dritte.
- **Vermögenserhaltung:** Zur Sicherung des Vermögens über Generationen.
- **Umsetzen von Stifterintentionen:** Z.B. Ausbildung und Versorgung der Nachkommen.

Weiter können gemeinnützige und gemischte Strukturen errichtet werden.

Ab dem 01. April 2009 tritt in Liechtenstein das neue Stiftungsgesetz in Kraft. Im Nachstehenden wollen wir nochmals die wesentlichen Kennzeichen des neuen Stiftungsgesetzes festhalten:

## 1. In sich geschlossenes Gesetzeswerk:

Das neue Stiftungsrecht wird nach wie vor im Personen- und Gesellschaftsrecht eingebettet bleiben, jedoch sind sämtliche Bestimmungen zur Stiftung in diesem Gesetzesteil zusammengefasst.

**2. Erstarkte Stifterposition:** Dem Stifter wird mit dem neuen Gesetz eine verstärkte Position zugewiesen. Die essentialia negotii – die Willenserklärung, die Zweckfestsetzung sowie die Bezeichnung des Begünstigtenkreises – sind vom Stifter selbst zu geben. Zudem sind Stifterrechte weder vererblich noch übertragbar.

**3. Neuregelung der Hinterlegung von Familienstiftungen:** Hier wird es zu einer prozeduralen Änderungen kommen, indem neu lediglich eine sogenannte Gründungsanzeige hinterlegt werden muss, in der alle wesentlichen Angaben zur Stiftung enthal-



ten sind – jedoch ohne Nennung von Begünstigten!

**4. Auskunfts- und Informationsrechte von Begünstigten:** Der Umfang von Auskunfts- und Informationsrechten ist abhängig von der Form der Begünstigung. So haben Ermessens- oder Letztbegünstigte keine Auskunfts- und Informationsrechte, wohingegen konkret bezeichneten Begünstigten mit einem klarem Rechtsanspruch bestimmte Auskunfts- und Informationsrechte zukommen.

**5. Neuregelung der Stiftungsaufsicht:** Der Gesetzgeber unterscheidet wie bis anhin zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen. Jedoch ist diese Unterscheidung im neuen Gesetz klarer definiert. Rein oder überwiegend privatnützige Stiftungen (Familienstiftungen) sind keiner Aufsicht zu unterstellen.

**6. Übergangsbestimmungen für altrechtliche Stiftungen:** Ab dem 01. April 2009 ist das neue Stiftungsrecht auf neu zu gründende Stiftungen anzuwenden. Auf die bisherigen Stiftungen soll grundsätzlich das

alte Stiftungsrecht zur Anwendung gelangen, mit ein paar Ausnahmen, insbesondere hinsichtlich einer Eintragungspflicht, einer Anpassung von Stiftungserklärungen, einer Aufsicht sowie von Informations- und Auskunftsrechten von Begünstigten.

Was sind die Folgen für die Praxis bzw. was ändert sich im Vergleich zum Bisherigen? Wir glauben, dass der Grossteil der von uns verwalteten Familienstiftungen mit dem neuen Stiftungsrecht kompatibel ist. Wir arbeiten daran, bestimmte Stiftungen zu analysieren und werden uns, sollte ein Handlungsbedarf bestehen, mit unseren Kunden besprechen. Zu Beginn des neuen Jahres soll ein entsprechender Kommentar zum neuen Stiftungsgesetz verfügbar sein. Sobald wir dessen Inhalte kennen und eine Umsetzung in die Praxis genügend besprochen ist, werden wir Sie im Verlauf der nächsten Monate darüber in Kenntnis setzen.